FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG- die Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MK — Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß hier nur Betriebsarten des Maschinenbaues zulässig sind. Ferner sind Anlagen, die durch Geruch, Rauch- oder Rußentwicklung sowie Erschütterung Belästigungen hervorrufen, nicht zulässig. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß hier Maßnahmen, wie z.B. geschlossene Gebäudewände und Dachflächenmit ausreichendem Bauschalldämmaß, zu treffen sind, die gewährleisten, daß an den Grenzen des benachbarten Wohngebietes die Lärmbeurteilungspegel von nachts 40 dB(A) und tags 55 dB(A) nicht überschritten werden.

S0 — Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß auf den SO-Flächen Maßnahmen, z.B. durch die Stellung der baulichen Anlagen, zu treffen sind, die gewährleisten, daß an den Grenzen des benachbarten Wohngebietes die Lärmbeurteilungspegel von nachts 40 dB(A) und tags 55 dB(A) nicht überschritten werden.

- das Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

z.B. (2,2) — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

z.B. IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 Abs. 3 BauNVO

Begrenzungslinie unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG - die Bauweise

g — Geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO

- die überbaubaren und die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen

WA — Überbaubare Grundstücksfläche im allgemeinen Wohngebiet

MK — Überbaubare Grundstücksfläche im Kerngebiet

GE — Überbaubare Grundstücksfläche im Gewerbegebiet

SO — Überbaubare Grundstücksfläche im Sondergebiet

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG - die Verkehrsfläche

Verkehrsflächenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsflächenbegrenzungslinie

F — Öffentliche Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger

Zu- und Ausfahrt von Grundstücken
Für die an der Stefanstraße und der verlängerten Gericht-straße liegenden Grundstücke wird festgesetzt, daß die Zu- und Ausfahrten nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig sind.

unverbindliche Aufteilung der Verkehrsflächen:

Fahrbahn

Gehweg

P — Parken

Straßenbegleitgrün

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche

Mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG - Fläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen

Zu erhaltender Baum. Darüberhinaus wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn verwiesen, die am 2.8.1986 in Kraft getreten ist.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG - Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

Böschungen

Stützmauer

gem. § 9 Abs. 7 BBauG - die Abgrenzung des Geltungsbereiches

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Vorhandene Gebäude

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023),

§ 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

hat der Rat der Stadt Iserlohn am 09. Dez. 1986 die planungsrechtlichen und die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

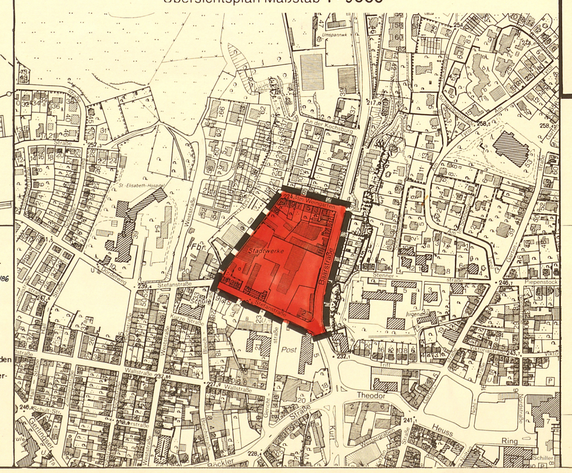

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 163

Sanierungsgebiet IX (Stephan Witte)

Maßstab 1:500

Aufstellung	Bearbeitung
Iserlohn, 16.8.1986	Planungsamt
Der Stadtdirektor I. V.	Vermessungsamt
Stadtbaurat	Tiefbauamt

Planunterlagen
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 1986.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Iserlohn, 13.8.1986
Der Stadtdirektor I. A. Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 29.4.1980 beschlossen.
Bürgermeister

Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluß
Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30.09.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Stellvertr. Bürgermeister

Offenlegung
Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 13. Okt. bis 13. Nov. 1986 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Iserlohn, 14.11.1986
Der Stadtdirektor I. V. Stadtbaurat

Satzungsbeschluß
Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 163 gem. § 10 BBauG als Satzung am 09.12.1986 beschlossen.
Bürgermeister

Genehmigung
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 27.02.1987 Az.: genehmigt worden.
Az: 35.2.1-2.4-MK-53/86
Arnsberg, 27. Februar 1987
Der Regierungspräsident Im Auftrag
Bürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.02.1987 (Az.: 35.2.1-24-MK 53/86 und Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gem. § 12 BBauG am 27.03.1987 bekannt gemacht worden.
Bebauungsplan und Gestaltungssatzung werden am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Iserlohn, 08.04.1987
Bürgermeister